Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 04.11.2014 **Nr. 17/2014**

Orchesterordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds.GVBl. Nr.22/2013 S. 287), ist die Orchesterordnung am 22.10.2014 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 28.10.2014 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben des Hochschulorchesters 3
2. Programm des Hochschulorchesters 3
3. Teilnahmeverpflichtung der Studierenden 3
4. Aufgaben der Studierenden 4
5. Planung von Orchesterphasen 5
6. Länge der Orchesterphasen 5
7. Studentische Vertreter/innen 6
8. Inkrafttreten 6

1. Aufgaben des Hochschulorchesters

[1]Die Proben und Konzerte des Hochschulorchesters (HSO) dienen der Ausbildung der Studierenden der Orchesterinstrumente. [2]Es ergänzt die Instrumentalausbildung im Sinne eines übergeordneten Orchesterklangkörpers, der das aufeinander Hören und zusammen Musizieren verschiedener Instrumente ausbilden soll.
[3]Die Hochschule veranstaltet öffentliche Konzerte bzw. Opernaufführungen des HSO, die den Abschluss einer konzentrierten Arbeitsphase bilden und die Studierenden so auf die zeitlich begrenzte, konzentrierte Arbeit von Berufsorchestern vorbereiten sollen.
[4]Dabei ist es das Ziel, über eine möglichst hohe künstlerische Qualität aller Auftritte des Hochschulorchesters die höchstmögliche Ausbildungsqualität zu gewährleisten und öffentlich zu präsentieren.

2. Programm des Hochschulorchesters

Ziel der Programmgestaltung ist es, den Studierenden der Orchesterinstrumente während ihrer Studienzeit einen ausgewogenen Teil der Orchesterliteratur in der Praxis zugänglich zu machen.

3. Teilnahmeverpflichtung der Studierenden

[1]Die Teilnahme an Orchesterprojekten des Hochschulorchesters ergibt sich aus den geltenden Studienordnungen der Studiengänge künstlerische Ausbildung (B.Mus/M.Mus).
[2]Studierende der Soloklasse sowie des Studiengangs künstlerische Ausbildung (auch Ergänzungsstudium) sind während ihres gesamten Studiums zur Teilnahme an den Arbeitsphasen des Hochschulorchesters und den Repertoireproben nach erfolgter Einteilung verpflichtet.

[3]Studierende der Studiengänge der künstlerisch- pädagogischen Ausbildung (B.Mus/M.Mus Studienrichtung Instrumentalpädagogik inkl. Musikerziehung) sind bei Bedarf zur Teilnahme an einer Arbeitsphase pro Semester nach erfolgter Einteilung verpflichtet. [4]Bei den Repertoireproben hängt der Verpflichtungsgrad vom Bedarf und der Anzahl der pro Instrument zur Verfügung stehenden Studierenden ab, sollte in der Regel aber drei Proben pro Studiensemester nicht überschreiten.

[5]Aus der grundsätzlichen Spielverpflichtung ist im Einzelfall kein automatisches Mitwirkungsrecht ableitbar.

[6]Die Einteilung zu den einzelnen Orchester- bzw. Opernphasen und den Repertoireproben wird durch die Hauptfachlehrenden vorgenommen. [7]Bei den Streichern wird vorher durch den zuständigen Vizepräsidenten/die zuständige Vizepräsidentin und den/die Studiengangssprecher/in der KA/KPA die Anzahl der Studierenden festgelegt, die jede Klasse zu stellen hat (siehe Streicherschlüssel). [8]Allen Hauptfachlehrenden kommt somit eine verpflichtende Verantwortung zu, durch Benennung der mitwirkenden Studierenden aus den jeweils eigenen Klassen die komplette Orchesterbesetzung zu gewährleisten.

[9]Für die Teilnahme an einer Arbeitsphase des Hochschulorchesters erhält jede/r Studierende

eine Teilnahmebestätigung. [10]Diese Teilnahmebestätigung ist als Nachweis erbrachter Studienleistungen Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
[11]Die Studierenden im Bereich Bläser, Schlagzeug und Harfe müssen so viele Testate vorweisen können, wie sie Einteilungen zu Orchesterphasen des Hochschulorchesters erfahren haben. [12]Das heißt: Ist jemand sechsmal zum Hochschulorchester eingeteilt worden, braucht er/sie sechs Teilnahmebescheinigungen; kann er/sie nur fünf Teilnahmebescheinigungen vorweisen, kann er/sie nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden!
[13]Für alle anderen Studierenden gelten die Regelungen der Studienordnung.
[14]Nach Einteilung durch die Hauptfachlehrkraft besteht Anwesenheitspflicht bei allen Proben und Aufführungen des jeweiligen Projekts. [15]Bei Nichteinhaltung kann das Testat aberkannt, bzw. nicht erteilt werden. [16]Im Krankheitsfall, der durch Vorlage eines Attestes nachzuweisen ist, sorgen die zuständigen Hauptfachlehrer/innen in Absprache mit den Studierenden für Ersatz aus der eigenen Klasse.

[17]Während der Probenzeiten der Projekte sind die zum Orchester eingeteilten Studierenden von Lehrveranstaltungen anderer Fächer befreit.

[18]In begründeten Einzelfällen können Beurlaubungen für einzelne Proben und Aufführungen oder ganze Arbeitsphasen ausgesprochen werden.

[19]Mögliche Gründe für eine Beurlaubung an einzelnen Probentagen sind etwa:
Nachweis von zeitgleichen Orchester- oder Musikschulpraktika, befristete Orchesteraushilfsstellen, Probespiele und Wettbewerbe sowie nachgewiesene familiäre Notfallsituationen (wie z.B. Ausfall der Kinderbetreuung). [20]Diese Fragen werden in enger Kooperation zwischen der Leitung des Hochschulorchesters, der/dem Hauptfachlehrer/in und der/dem Studierenden geregelt. [21]Da die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studierenden pro Instrumentengruppe im Einzelfall begrenzt sein kann, ein vollbesetztes, funktionstüchtiges Orchester aber gewährleistet sein muss, gilt grundsätzlich, dass Befreiungen aus den oben genannten Gründen nur in maximal zwei- drei Fällen pro Klasse und Orchesterphase bzw. Repertoireprobe gewährt werden können.

4. Aufgaben der Studierenden

[1]Voraussetzungen für eine effektive Orchesterarbeit sind:

1) die individuelle Vorbereitung der Studierenden auf das Hochschulorchesterprogramm bereits vor der ersten (Register-) Probe
2) eine konzentrierte, zielgerichtete und disziplinierte Mitarbeit aller Orchestermitglieder während der Probenarbeit.
3) In Anlehnung an die vertraglichen Bedingungen eines Berufsorchesters muss das Orchestermitglied mindestens fünf Minuten vor Beginn der Proben zum Einstimmen an seinem Platz sein.

[2]Für die Einhaltung dieser Punkte fühlen sich auch der Orchestervorstand und das Orchesterbüro verantwortlich und teilen ggf. Probleme der Hauptfachlehrerin/ dem Hauptfachlehrern mit.

[3]Bei Nichteinhaltung kann das Testat aberkannt bzw. nicht erteilt werden.

[4]Die Hauptfachlehrer/innen unterstützen die Studierenden in der Vorbereitung auf die Arbeit des Hochschulorchesters.
[5]Orchestererfahrene Studierende werden gebeten, weniger erfahrene Studierende z.B. durch entsprechende Pultnachbarschaft zu unterstützen.

5. Planung von Orchesterphasen

Um eine ausgewogene Ausbildung der Studierenden der Orchesterinstrumente nicht nur als Orchestermusiker/in sicher zu stellen, werden alle Orchesterprojekte an der HMTMH mindestens ein Semester im Voraus von der Orchesterkommission in Abstimmung mit dem Chefdirigenten und dem Präsidium koordiniert und vor Ende des vorausgehenden Semesters allen Hauptfachlehrerinnen und -lehrern der Orchesterinstrumente bekannt gegeben.

6. Länge der Orchesterphasen

a) Sinfoniekonzerte (Ein Programm pro Semester, entspricht einem Projekt gemäß Studien- und Prüfungsordnung)

[1]Ein Sinfonieorchesterprojekt umfasst:
-Jeweils drei Stunden an zwei bis drei Tagen Registerproben
-Jeweils drei Stunden an zwei bis drei Tagen Bläser-Tutti- bzw. Streicher-Tuttiproben
-Jeweils sechs Stunden an vier bis fünf Tagen Tutti-Proben
-eine Generalprobe am Tag des ersten Konzertes
-drei Konzerte (inkl. einer Anspielprobe)

[2]Die genaue Zusammensetzung der Proben wird, für jedes Projekt abhängig vom Programm, von der Orchesterkommission in Abstimmung mit dem Chefdirigenten und dem Präsidium festgelegt.

[3]Die Orchesterkommission kann in Abstimmung mit dem Chefdirigenten und dem Präsidium die Anzahl der Tutti-Probentage ändern.

b) Opernphasen (ein Programm im Wintersemester entspricht einem Projekt gemäß Studien- und Prüfungsordnung)

[1]Eine Opernphase umfasst in der Regel:
-Jeweils drei Stunden an zwei Tagen Bläser-Tutti- bzw. Streicher-Tuttiproben
-vier Orchester-allein-Proben à drei Stunden
-zwei Sitzproben à drei Stunden
-vier- fünf Bühnenproben à drei Stunden
-eine Hauptprobe
-eine Generalprobe
-vier Vorstellungen

[2]Das Programm und die Planung der Opernphase wird von der Opernabteilung in Abstimmung mit der Orchesterkommission und dem Präsidium mindestens ein Semester im Voraus festgelegt.

[3]In Abstimmung mit der musikalischen Leitung befassten Dirigenten der Opernproduktion, der Orchesterkommission und dem Präsidium kann die Anzahl der Proben geändert werden.

c) Repertoireorchester:
[1]Im Wintersemester finden drei Repertoireproben und im Sommersemester zwei statt.
[2]Diese können auch gebündelt werden.
[3]Das Programm und die Planung wird von einer/einem damit beauftragten künstlerischen Leiter/in (Lehrende/r der HMTM) in Abstimmung mit der Orchesterkommission mindestens ein Semester im Voraus festgelegt.

d) Sonderprojekte:
bedürfen der Absprache zwischen Orchesterkommission und Präsidium.

7. Studentische Vertreter/innen

[1]Am Beginn des Wintersemesters wird ein Orchestervorstand (zwei Personen) von den Studierenden der Orchesterinstrumente gewählt.
[2]Der Orchestervorstand wird zu Sitzungen der Orchesterkommission eingeladen.

8. Inkrafttreten

[1]Die Orchesterordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft